Verfahrensanweisung
(VA02)

Durchführung von Unterweisungen mit elektronischen Hilfsmitteln (E-Learning)

ENTWURF

Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	Name	Name
Funktion	Funktion	Funktion
Datum	Datum	Datum
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck
2. Geltungsbereich
3. Begriffe
4. Rechtsgrundlagen
5. Zuständigkeiten
6. Einsatz von E-Learning Modulen
   6.1 Vorbereitende Maßnahmen
   6.2 Grundlagen zur rechtlichen Unterweisung mit E-Learning
   6.3 Methodeneinsatz / Lernform
   6.4 Unterweisungsthemen
   6.5 Zuordnung der Betriebsanweisungen zu Lernmodulen
   6.6 Unterweisungsplan der jeweiligen Bereiche / Standorte
   6.7 Inhalte der einzelnen E-Learning Module
7 Ablauf der betrieblichen Unterweisung
   7.1 Einrichten der individuellen Mitarbeiterzugänge und Zuweisung der erforderlichen Unterweisungsmodule zu den einzelnen Mitarbeitern
   7.2 Start der Unterweisungen am PC / Notebook / Tablet
   7.3 Controlling und Dokumentation des Schulungsstandes
8. Mitgeltende Unterlagen
9. Aufzeichnungen

Anlagen

ENTWURF

1. Zweck

In dieser Verfahrensanweisung sind die organisatorischen Vorgaben für eine gerichtsfeste und vollständige Unterweisung mit Unterstützung von E-Learning-Modulen festgelegt. Diese Verfahrensanweisung lässt sich als Teil in das bestehende Qualitätsmanagementsystem (DIN EN ISO 9001) und Arbeitsschutzsystem (DIN EN ISO 45001) integrieren.

Ziel ist es, durch die Ergänzung von interaktiven Selbstlernanteilen (E-Learning) die Erstunterweisung sowie die jährliche betriebliche Wiederholungsunterweisungen flexibler und wirtschaftlicher zu gestalten, mit einem Höchstmaß an Rechtssicherheit**.**

2. Geltungsbereich

Zeitlich: Nach Freigabe durch den Unternehmer

Personell: Vorgesetzte mit Mitarbeiterverantwortung, bzw. mit der rechtlichen Verpflichtung zur Durchführung von Unterweisungen, hier der Verwaltungsbereich.

Inhaltlich: Planung und Umsetzung der Erstunterweisung sowie der Wiederholungsunterweisungen mit E-Learning-Modulen und persönlichen Gesprächen und ggf. Übungen zu bestimmten Themen.

Der Einsatz von E-Learning Programmen im Bereich der theoretischen Qualifikation von Bedienern / Fahrern von mobilen Arbeitsmitteln (Mobilkran, LKW-Ladekran, Gabelstapler etc.) ist nicht mit enthalten. Diese Module werden einmalig durchgeführt und dokumentiert.

3. Begriffe

Sicherheitsunterweisungen

Durch Sicherheitsunterweisungen im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (§12), informiert der Arbeitgeber seine Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in ausreichender und angemessener Weise. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf die Gefährdungen des Arbeitsplatzes oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind.

Durch Unterweisungen sollen die Mitarbeiter,

- ausreichend über Gefährdungen und Belastungen, die mit dem jeweiligen Arbeitsplatz bzw. der jeweiligen Tätigkeit zusammenhängen, unterwiesen werden (Prävention),
- mit ihrer Arbeitsaufgabe verbundene Risiken richtig einschätzen können und geeignete Maßnahmen zur Gegenabwehr ergreifen,
- über die Fähigkeit verfügen, ihre Arbeit selbstständig sicher auszuführen,
- gewohnheitsmäßig sicher handeln und für den Arbeitsschutz motiviert werden.

Die erforderlichen Unterweisungen sind durchzuführen:

1. Vor Aufnahme einer Tätigkeit, bei Arbeitsplatzwechsel oder nach erheblichen Änderungen der betrieblichen Strukturen und Prozesse (Erstunterweisung).
2. In regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens **einmal jährlich** (Wiederholungsunterweisungen).

ENTWURF

Darüber hinaus werden vom Gesetzgeber auch kürzere Wiederholungsfristen vorgegeben, zum Beispiel 6 Monate nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

Des Weiteren sind Unterweisungen bei konkreten Anlässen zu wiederholen, wenn

- sich mangelnde Wirkung zeigt (Fehlverhalten, Beinahe-Unfälle),
- Unfälle oder Berufskrankheiten auftreten und
- Arbeitsverfahren nur selten ausgeführt werden.

E-Learning (Selbstlernphasen)

E-Learning bezeichnet alle Formen des Lernens, bei denen digitale Medien für die Verbreitung und Präsentation von Lernmaterialien genutzt werden. Als Synonyme werden die Begriffe Online Lernen (Onlinelernen), Fernlernen, Telelernen, multimediales Lernen, mobiles Lernen und webbasiertes Lernen (WBT) verwendet.

Im Zusammenhang mit dieser Verfahrensanweisung handelt es sich um interaktive und multimediale Selbstlerneinheiten zur Vermittlung von Unterweisungsinhalten.

Learning Management System

Ein Lern-Management-System ist eine webbasierte Lernumgebung, in die sich die Mitarbeiter einloggen können, um die für sie vorgesehenen Lerninhalte durchzuarbeiten. Der jeweilige Vorgesetzte fungiert als **Administrator** des Systems, d.h. er legt „seine“ Mitarbeiter an, ordnet diesen die vorgeschriebenen Unterweisungen zu und kann den Erledigungsstand kontrollieren.

ENTWURF

4. Rechtsgrundlagen

4.1 Gesetze und Verordnungen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
§ 5 und 6 Beurteilung und Dokumentation der Arbeitsbedingungen
§ 12 Unterweisung

Jugendarbeitsschutzgesetz
§ 5 (4b) Unterrichtung der Personensorgeberechtigten über mögliche Gefahren und getroffene Maßnahmen zu deren Vermeidung
§ 29 Unterweisung über Gefahren

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
§ 11 Sonstige Vorschriften über das Leiharbeitsverhältnis

Arbeitsstättenverordnung 2016
§ 6 Unterweisung

Betriebssicherheitsverordnung
§ 12 Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)
§ 81 Unterrichtungs- und Erörterungspflicht des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern

4.2 DGUV Vorschriften, Informationen und Regeln

Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
§ 4 Unterweisung des Versicherten
§ 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten
§ 16 Besondere Unterstützungspflichten
§ 31 Besondere Unterweisungen

DGUV Information 211-005: Unterweisung - Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes
Abschnitt 8: Unterweisung mit elektronischen Hilfsmitteln

4.3 Rechtsprechung

Hessisches LAG: 28.10.2010 Aktenzeichen: 5 TaBV 43/10 Regelung der Unterweisung setzt Gefährdungsbeurteilung voraus Eine Betriebsvereinbarung mit allgemeinen Regelungen über die Unterweisung zu Gefahren am Arbeitsplatz (§ 12 ArbSchG) ohne vorherige Gefährdungsanalyse (§ 5 ArbSchG) ist unwirksam.

ENTWURF

5. Zuständigkeiten

Unternehmer

- überträgt die Unternehmerpflichten – „Durchführung von Unterweisungen“ auf nachgeordnete Vorgesetzte der Unternehmensbereiche, bzw. Standorte.
- Kontrolliert die Einhaltung der übertragenen Pflichten zur Unterweisung.
- …

Vorgesetzter

- Führt für seinen Verantwortungsbereich eine Gefährdungsbeurteilung durch und erstellt daraufhin die erforderlichen Betriebsanweisungen als Grundlage für die jährlichen Wiederholungsunterweisungen.
- Legt fest, welche Unterweisungsinhalte über das E-Learning vermittelt werden können.
- Legt seine Mitarbeiten im Learning Management System (LMS) an.
- Führt eine Erstunterweisung durch und ordnet die jährlichen Wiederholungsunterweisungen zu.
- Plant die Einzel- und Gruppenunterweisungen für die Unterweisungsinhalte, die sich nicht über E-Learning vermitteln lassen.
- Führt vorgeschriebene Übungen durch, z. B.: PSA nach Kat. III.
- Dokumentiert die durchgeführten persönlichen Unterweisungen.
- …

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

- Berät und unterstützt die betrieblichen Vorgesetzten bei der Umsetzung der betrieblichen Unterweisungspflicht.
-

Sind ggf. noch zu ergänzen

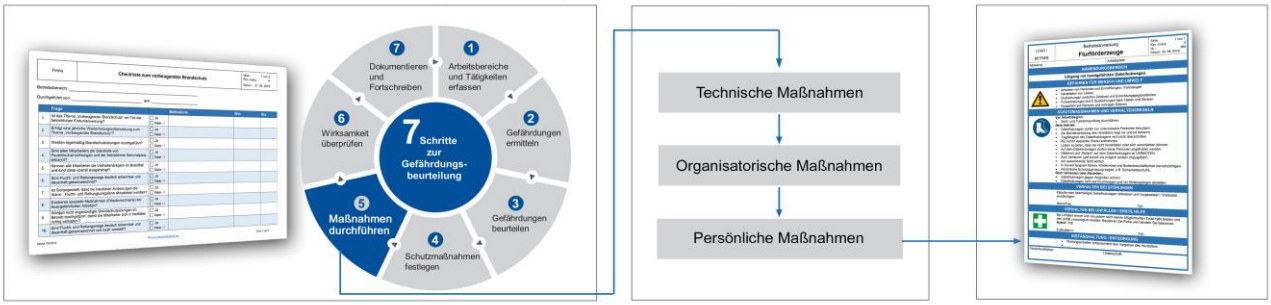
ENTWURF

6. Einsatz von E-Learning Modulen

Die Ergänzung durch elektronische Hilfsmittel setzt auf den bestehenden Abläufen zu den betrieblichen Unterweisungen der einzelnen Bereiche und Standorte auf.

6.1 Vorbereitende Maßnahmen

Vorbereitende Maßnahmen: Mit der Gefährdungsbeurteilung die Unterweisungsinhalte ermitteln



Umsetzung der betrieblichen Unterweisungen



Die Grundlage aller Unterweisungsmaßnahmen bilden die **vorbereitenden Maßnahmen**, die nach der BetrSichV in jedem Unternehmen zu erfolgen haben. Sie bestehen aus einer Gefährdungsbeurteilung, aus der die erforderlichen Schutzmaßnahmen abgeleitet werden. Die „persönlichen Schutzmaßnahmen“ in Form von Kenntnissen und Verhaltensregeln müssen in Betriebsanweisungen festgeschrieben werden. Hinzu kommen ggf. weitere Regelungsbereiche, die sich aus den verschiedenen Regelwerken ergeben (siehe 6.3 Unterweisungsthemen). Die Vermittlung der Inhalte der Betriebsanweisungen erfolgt durch Unterweisungen (§ 12 ArbSchG / BetrSichV und § 4 DGUV Vorschrift 1).

Mit der **Umsetzung der betrieblichen Unterweisung durch Selbstlernanteile (E-Learning)** soll die Vorbereitungs- und Umsetzungszeit verringert und ein hohes Informations- und Motivationsniveau erreicht werden. Damit dies auch betriebsspezifisch und rechtssicher erfolgen kann, muss festgelegt werden, welche Unterweisungsinhalte durch E-Learning und welche Inhalte durch einen persönlichen Dialog, bzw. mit geforderten Übungen zu vermitteln sind. Die Verwaltung / Administration der Mitarbeiter kann über entsprechende Softwarelösungen (Learning Management Systeme, bzw. Dokumentationssysteme) erfolgen.

6.2 Grundlagen zur rechtssicheren Unterweisung mit E-Learning Modulen

Im Abschnitt 8: Unterweisung mit elektronischen Hilfsmitteln (DGUV Information 211-005 „Unterweisung – Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes) sind die einzelnen Kriterien aufgelistet, die erfüllt sein müssen, damit E-Learning als Ergänzung zu den klassischen dialogorientierten Unterweisungen eingesetzt werden darf.

Nachfolgend wird aufgelistet, wie diese Kriterien erfüllt werden.

	Kriterien für den Einsatz von E-Learning	**Umgesetzt durch diese VA, bzw. die Gestaltung der Lernanwendungen**
1.	Die Inhalte müssen arbeitsplatzspezifisch aufbereitet sein.	Die Gestaltung der Lerninhalte orientiert sich an den verwendeten Arbeitsmitteln und den branchentypischen Arbeitsplätzen. Die jeweiligen E-Learning Module sind so aufgebaut, das diese zunächst in einer linearen (Seiten-) Abfolge die allgemeinen Schutzmaßnahmen und Verhaltensweisen beschreiben. Werden in einem E-Learning z. B. verschiedene Arbeitsmittel (Winkelschleifer, Kappsäge etc.) zusammengefasst, so erhält der Lerner zum Abschluss des Lernmoduls eine Auswahlseite, in der alle Arbeitsmittel aufgeführt sind, die noch weitere gerätespezifischen Schutzmaßnahmen und Verhaltensmaßnahmen beinhalten. Dieser Teil ist unternehmensspezifisch und orientiert sich 1:1 an den Betriebsanweisungen. …
2.	Es erfolgt eine Verständnisprüfung.	Das Selbstlernprogramm endet mit einem Abschlusstest, in dem aus einem Fragenpool von mind. 20 Fragen, 10 Testfragen per Zufall ausgewählt werden und mind. 8 Fragen (80%) richtig beantwortet werden müssen. …
3.	Ein Gespräch zwischen den Mitarbeitern und den Führungskräften muss darüber hinaus jederzeit möglich sein.	Aufgrund der Unternehmensgröße (KMU) ist der Kontakt zu den Führungskräften, wie auch zu den Unternehmern / Arbeitsgebern gegeben. ….

4.	Sicherstellung einer rechtssicheren Dokumentationsmöglichkeit.	Nach erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung erhält der Mitarbeiter eine Bescheinigung, in der das Testergebnis dokumentiert …
5.	Zu beachten ist außerdem, dass mit elektronischen Unterweisungsmitteln nicht alle:	
	Lernzielbereiche und	Der **Unterweisungsplan** legt fest, welche Lernbereiche mit elektronischen Hilfsmitteln umgesetzt werden können und gibt den verantwortlichen Vorgesetzten explizit vor, welche Lernbereiche in einer persönlichen Unterweisungssituation zu erfolgen haben. Hierzu gehören insbesondere: - Betriebsanweisungen nach GefSoffV. - Lernbereiche, deren Rechtsgrundlagen eine mündliche Unterweisung explizit fordern. - Der Einsatz von PSA der Kategorie III. - Alle Lernbereiche, die aus didaktischen und wirtschaftlichen Überlegungen nicht zur Umsetzung als E-Learning geeignet sind. …
	Zielgruppen gleichermaßen erreicht werden.	Für alle Mitarbeiter, die mit E-Learning Maßnahmen nicht erreicht werden können, stehen für alle Themen auch entsprechende PowerPoint Präsentationen zur Verfügung, bzw. werden auf der Grundlage der Betriebsanweisung separat unterwiesen.
6.	Die Unterstützung mit elektronischen Hilfsmitteln soll und kann nicht die persönliche Unterweisung und das Mitarbeitergespräch durch den jeweiligen Vorgesetzten vor Ort ersetzen.	Die vorliegende Verfahrensanweisung, mit dem enthaltenen Unterweisungsplan, legt die Anlässe und Inhalte der persönlichen Unterweisung fest. Diese persönliche Unterweisungssituation wird über die Belange des Arbeitsschutzes hinaus dazu genutzt, weitere Themenbereiche…

6.3 Methodeneinsatz / Lernform

Ein wesentlicher Faktor für den Erfolg der Unterweisung ist es, verschiedene Methoden und Medien (Lernformen und Sinne) sinnvoll miteinander zu kombinieren. In diesem Abschnitt geht es um die grundsätzlichen Erläuterungen zum „Zusammenspiel“ von Präsenzlernen und modernen Formen des Selbstlernens (E-Learning).





	Präsenzunterweisung	Selbstlernunterweisung
	Der Vorgesetzte vermittelt das Wissen in einem persönlichen Dialog mit den Mitarbeitern.	Die Mitarbeiter erarbeiten sich die Wissensinhalte alleine mit Hilfe von E-Learning Modulen.
Einzusetzende Methoden	• Vortrag • Diskussion • Demonstration • Einzel- / Gruppenarbeit	Interaktives Lernen anhand von Texten, Bildern Grafiken, Sprache, Übungen und der Verknüpfung zu weiteren frei zugänglichen Lern- / Anschauungsmaterial.
Ort der Wissensvermittlung	Seminarraum, Arbeitsplatz, Betriebsrundgang	Computer oder Tablet immer und überall möglich
Wissensinhalte	Konkret auf den Mitarbeiter, seinen Arbeitsbereich, Arbeitsplatz oder den eingesetzten Arbeitsmitteln und -stoffen bezogene Inhalte, die sich z.B. auf spezielle Vorgaben aus der Bedienungsanleitung (Arbeitsmittel) oder dem Sicherheitsdatenblatt (Gefahrstoffe) ergeben.	Vermittlung von allgemeinen Wissensinhalten, die jährlich wiederholt werden müssen. Dabei stehen die Gefährdungen und die sich daraus ableitenden Schutzmaßnahmen im Vordergrund. Die Schutzmaßnahmen werden auf beispielhafte Arbeitsmittel oder Arbeitsprozesse angewendet.
Didaktisches Konzept	Ist vorwiegend ausgelegt auf den persönlichen Dialog und der Anwendung der Inhalte auf konkrete betriebliche Gegebenheiten und / oder Vorkommnisse.	Hier steht das eigenständige, selbstgesteuerte Lernen im Vordergrund, das durch die Verwendung verschiedenster Medienformen und Übungen ein nachhaltiges Verstehen allgemeiner Lerninhalte und Sachverhalte fördert.
Rechtssicherheit	Inhalte, die sich nicht elektronisch vermitteln lassen, bzw. deren Vermittlung und Übung als Präsenzveranstaltung gefordert werden.	Alle Inhalte, die sich schneller, flexibler und anschaulichen mit Hilfe von elektronischen Lernformen vermitteln lassen.

6.4 Unterweisungsthemen

Die Auswahl der Unterweisungsthemen orientiert sich neben der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung auch an bestehenden Rechtsgrundlagen. Nachfolgend sind die Themen gekennzeichnet, die für den betreffenden Unternehmensbereich relevant sind.

Aufgabe / Thema / Gefahrenquelle	Inhalte und Zielgruppe der Unterweisung	Rechtl. Grundlage	
Arbeitsschutz allgemein / Bildschirm- und Büroarbeit	Sicheres Verhalten am Arbeitsplatz, welche Gefahren können entstehen und wie kann man sich davor schützen?	§ 12 ArbSchG, § 4 Abs. 1 BGV A 1	☒
Verhalten im Gefahrenfall / Brandschutz	räumliche Aufgaben lt. Flucht-/ Rettungsplan	§4 ArbStättV	☒
Erste Hilfe	räumliche Aufgaben lt. Flucht-/ Rettungsplan	§24 bis 28 DGUV Vorschrift 1	☒
Hygiene-unterweisung	Gesundheitliche Gefahren, mögliche Unfälle, Schutzmaßnahmen	§ 43 InfSchG	☒
Umgang mit Arbeitsmitteln	mögliche Gefahren / Unfälle, korrekter Umgang	§ 9 BetrSichV	☒
Umgang mit Gefahrstoffen	korrektes Verhalten, mögliche Gefahren, Schutzvorschriften	§ 14 GefStoffV	☒
Heben / Tragen von Lasten	Gesundheitliche Gefahren, korrektes Tragen und Heben	§ 4 Lastenhandhabungsverordnung	☒
Persönliche Schutzausrüstung	korrekter Umgang, korrektes Verhalten	§ 3 PSA - Benutzungsverordnung §29 bis 31 DGUV Vorschrift 1	☒
Arbeiten mit Röntgenstrahlen	korrektes Verhalten, mögliche Gefahren, Schutzvorschriften	§§ 18, 36 Röntgenverordnung	☐
Arbeiten mit radioaktiven Stoffen	…	…	☐
Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen	…	…	☐
Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen	…	…	☐

ENTWURF

Verhalten auf einer Baustelle / Zusammenarbeit	…	…	☒
Lärm	…	…	☒
Mutterschutz	…	…	☒
Jugendschutz	…	…	☒
Verhalten bei Störfällen	…	…	☐
Arbeiten mit Explosivstoffen – Verhalten	…	…	☐

Aus diesen rechtlichen Rahmenbedingungen und der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung ergeben sich die allgemeinen Unterweisungsthemen, die zunächst in einer Erstunterweisung vermittelt werden müssen. Die **Erstunterweisung** ist grob unterteilt in einen gewerblichen und einen verwaltungsbezogenen Teil, da z. B. die Mitarbeiter in der Produktion kein Büroarbeitsplatz besitzen.

Gewerblicher Teil	**Verwaltungsteil**
1.Einführung 2.Unfallgeschehen 3.Rechtliche Grundlagen 4.Definition (Arbeits- und Wegeunfälle) 5.Pflichten im Arbeitsschutz für Vorgesetzte und Mitarbeiter 6.Gefährdungsbeurteilung 7.Suchtmittel am Arbeitsplatz 8.Sicherheits- und Gesundheitsschutz-kennzeichnung 9.Persönliche Schutzausrüstung (PSA) 10.Umgang mit Arbeitsmitteln, Geräten und Anlagen 11.Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen und …	1.Einführung 2.Unfallgeschehen 3.Rechtliche Grundlagen 4.Definition (Arbeits- und Wegeunfälle) 5.Pflichten im Arbeitsschutz für Vorgesetzte und Mitarbeiter 6.Gefährdungsbeurteilung 7.Suchtmittel am Arbeitsplatz 8.Sicherheits- und Gesundheitsschutz-kennzeichnung 9.Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen und Verhalten im Brandfall 10.Erste Hilfe 11.Gefahrstoffe …

Die jährliche Wiederholungsunterweisung zu den allgemeinen Unterweisungsthemen (Arbeitsschutz allgemein) ist eine verkürzte Form dieser Erstunterweisung und wird jährlich aktualisiert.

Die spezifischen Unterweisungsthemen beziehen sich immer auf bestimmte Arbeitsmittel, Personen, Arbeitsplätze oder Tätigkeiten und sind in Betriebsanweisungen geregelt.

6.5 Zuordnung der Betriebsanweisungen zu E-Learning Modulen

Mit dieser Zuweisung wird sichergestellt, dass die Inhalte jeder Betriebsanweisung des Unternehmens / Bereiches / Standortes in einem E-Learning Modul behandelt werden.

Nr.	Betriebsanweisungen	E-Learning - Module
1	Ständerbohrmaschine	Umgang mit Arbeitsmitteln
2	Schweiss-Loet-und-Trennschleifarbeiten-Richtlinien-fuer-den-Brandschutz	Arbeiten mit Hitze (Heißarbeiten)
3	Arbeiten-an-Bandsägen	Umgang mit Arbeitsmitteln
4	PSA-gegen-Absturz	Hochgelegene Arbeitsplätze
5	Gerüste-und-fahrbare-Arbeitsbuehnen	Hochgelegene Arbeitsplätze
6	Betrieb-und-Verkehr-mit-Flurförderzeugen-mit-Fahrersitz	Umgang mit Gabelstaplern
7	Hochdruckreiniger	Hochdruckreiniger
8	Gefahrstoffe (Acetylen, Sauerstoff, wassergemischte-Kuehlschmierstoffe, Hydraulikoele, Dieselkraftstoff, Argon)	Umgang mit Gefahrstoffen
9	…	

6.6 Unterweisungsplan der jeweiligen Bereiche / Standorte

Aus den erstellten E-Learning Modulen für die jeweiligen Bereiche und Standorte wird der Unterweisungsplan erstellt. Dieser legt fest, welche E-Learning Module von wem in welchen Zeitabständen durchgearbeitet werden müssen.

Die Voraussetzung für die jährlichen Wiederholungsunterweisungen ist die erfolgreich bestandene Erstunterweisung.

	Unterweisungen durch den Einsatz von E-Learning			
Nr.	**Modultitel**	**Alle Mitarbeiter***	**Ausgewählte Mitarbeiter****	**Zeitplan**
	Arbeitsschutz allgemein	**X**		jährlich, Start 2. Halbjahr 2020
1	Umgang mit Gabelstaplern		**X**	jährlich, Start 2. Halbjahr 2020
3	Hochdruckreiniger		**X**	…
4	Umgang mit Arbeitsmitteln	**X**		…
5	Hochgelegene Arbeitsplätze		**X**	…
6	Arbeiten mit Hitze		**X**	…
7	Umgang mit Gefahrstoffen	**X**		…
8	…			

* Auszubildende gehen diese Unterweisung halbjährlich durch!
** Mitarbeiter mit bestimmter Qualifikation / Berechtigungen / Erlaubnissen wie Staplerfahrer oder Schweißer

Jeder Bereich / Standort muss neben der selbstgesteuerten Unterweisung durch E-Learning auch die Vermittlung jener Inhalte planen, die sich nicht über E-Learning vermitteln lassen, bzw. aus rechtlichen Gründen durch Gespräche und Übungen zu vermitteln sind.

Darüber hinaus können hier auch Aktionen geplant werden, die letztendlich auch kein anders Ziel haben, als Unterweisungen.

	Unterweisungen durch Gespräche, Übungen und Aktionen			
Nr.	**Maßnahme**	**Alle Mitarbeiter***	**Ausgewählte Mitarbeiter**	**Zeitplan**
1	Notfallübung	**X**		
2	Am Arbeitsplatz oder Einsatzort eingesetzte Gefahrstoffmengen	**X**		
3	Brandschutzübung	**X**		
4	Gesundheitstag	**X**		
5	Handhabung von PSAgA		**X**	
6	…			

6.7 Inhalte der einzelnen E-Learning Module

Hier werden die Inhalte der jeweiligen E-Learning Module aufgelistet. Diese Aufzählung dient auch als geforderten Nachweis für die Umsetzung der Unterweisungsinhalte.

Nr.	**E-Learning Module**	**Inhaltsbeschreibung**
1	Arbeitsschutz allgemein	Unfallgeschehen oder spezielle Ereignisse Pflichten im Arbeitsschutz für Vorgesetzte und Mitarbeiter Ergonomie am Bildschirmarbeitsplatz Sicherheits- und Gesundheitsschutz-kennzeichnung Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen und Verhalten im Brandfall Erste Hilfe Gefahrstoffe Heben und Tragen von Lasten Umgang mit Leitern und Tritten Umgang mit elektrischen Kleingeräten Suchtmittel am Arbeitsplatz Psychische Gesundheit – Fit am Arbeitsplatz
2	Umgang mit Gabelstaplern	…
3	Umgang mit Kranen	…
4	…	…

7. Ablauf der betrieblichen Unterweisung

7.1 Einrichten der individuellen Mitarbeiterzugänge und Zuweisung der erforderlichen Unterweisungsmodule zu den einzelnen Mitarbeitern

Der betreffende Bereich importiert die Mitarbeiterdaten in das LMS und ordnen die einzelnen Module den Mitarbeitern zu (siehe Beschreibung LMS). Hierbei muss bei jedem Mitarbeiter aufgrund seiner Arbeiten und Einsätze geprüft werden, welche E-Learning Module zu bearbeiten sind…

7.2 Start der Unterweisungen am PC / Notebook / Tablet

Die Mitarbeiter der Bereiche erhalten persönlich oder über Mail Ihre Zugangsdaten mit der Aufforderung, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die betreffenden Module durchgearbeitet zu haben. Der Verantwortliche kann den Fortschritt der Unterweisungen kontrollieren. (Beschreibung LMS)…

7.3 Controlling und Dokumentation des Unterweisungsstandes

Der Unterweisungsstand jedes Mitarbeiters wird im LMS dokumentiert…

8. Mitgeltende Unterlagen

Gefährdungsbeurteilung
Betriebsanweisungen
Unterweisungsplan
Beschreibung LMS

9. Aufzeichnungen

Bezeichnung der Qualitäts-aufzeichnung	Zuständig Für Erstellung	Zuständig Für Archivierung	Archivierungsort/Ablage	Archivierungs-Dauer	Zugriffs-berechtigung
-	-	-	-	-	-

Anlagen

Anlage 1: …